

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Gertewitz**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Gertewitz, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Gertewitz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Ge-

fahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Gertewitz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und die der Gebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 (Pflichtleistungen) und Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Gertewitz für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Gertewitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gertewitz, den 12.06.2006

- Siegel -

Brüsch
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Brüsch
Bürgermeister

Anlage 1

V e r z e i c h n i s

der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gertewitz

1. Personalkosten

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Ortsbrandmeister 13,00 €/Std.
- für weitere Einsatzkräfte 8,00 €/Std.
- Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

2. Sachkosten

- 2.1 Ausrückkosten für Fahrzeuge und Anhängegeräte einschl. belademäßige Ausrüstung

Löschfahrzeug LF 16	69,00 €/Std.
---------------------	--------------

Löschfahrzeug HLF = LF 8	46,00 €/Std.		
Tanklöschfahrzeug TLF 16	69,00 €/Std.		
TSA-TS 8 und saugseitiges Zubehör	20,00 €/Std.	jede weitere Std. = 10,00 €	
Schlauchtransportanhänger STA	26,00 €/Std.		
Druckschlauch C	2,00 €/Std.	--,-	= 1,50 €
Druckschlauch B	2,60 €/Std.	--,-	= 2,00 €
Saugschlauch	2,60 €/Std.	--,-	= 2,00 €
Standrohr und Schlüssel	1,50 €/Std.	--,-	= 1,00 €
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	1,30 €/Std.	--,-	= 0,80 €
Kübelspritze	2,60 €/Std.	--,-	= 1,00 €
Wasserstrahlpumpe	3,00 €/Std.	--,-	= 1,50 €
Druckluftatemgerät (DLA)	5,50 €/Std.	--,-	= 2,60 €
Atemschutzmaske ohne Filter	2,80 €/Std.	--,-	= 1,50 €
Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel	0,30 €/Std.	--,-	= 0,30 €
Motorkettensäge	8,00 €/Std.	--,-	= 4,00 €
Steckleiter je Leiterteil	8,00 €/Std.	--,-	= 4,00 €
Schlauchbrücke	11,30 €/Std.	--,-	= 5,60 €
Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine	6,80 €/Std.	--,-	= 3,60 €

Zu den Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

2.2 Kosten für Arbeitsleistungen/technische Leistungen

Waschen, prüfen u. trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
Einbinden einer Kupplungshälfte	7,00 €
Füllen einer Atemschutzflasche	18,00 €
Prüfung je Druckluftatmer	8,00 €
Prüfung je Atemschutzmaske	7,00 €

Leistungen für die Gewährleistung des Atemschutzes (Waschen, prüfen und Zusammenbau) sind Festpreise.

Zu den Einkaufspreisen für die Ersatzteile werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

Anlage 2

Verzeichnis

der Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gertewitz

3. Personalgeldern

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Ortsbrandmeister 13,00 €/Std.
- für weitere Einsatzkräfte 8,00 €/Std.
- Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

4. Ausrückegebühren

Ausrückegebühren für Fahrzeuge und Anhängegeräte einschl. belademäßige Ausrüstung

Löschfahrzeug LF 16	69,00 €/Std.
Löschfahrzeug HLF = LF 8	46,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16	69,00 €/Std.
TSA-TS 8 und saugseitiges Zubehör	20,00 €/Std. jede weitere Std. = 10,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	26,00 €/Std.

2. Geräteüberlassungsgebühren

Druckschlauch C	2,00 €/Std.	--,-	=	1,50 €
Druckschlauch B	2,60 €/Std.	--,-	=	2,00 €
Saugschlauch	2,60 €/Std.	--,-	=	2,00 €
Standrohr und Schlüssel	1,50 €/Std.	--,-	=	1,00 €
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	1,30 €/Std.	--,-	=	0,80 €
Kübelspritze	2,60 €/Std.	--,-	=	1,00 €
Wasserstrahlpumpe	3,00 €/Std.	--,-	=	1,50 €
Druckluftatemgerät (DLA)	5,50 €/Std.	--,-	=	2,60 €
Atenschutzmaske ohne Filter	2,80 €/Std.	--,-	=	1,50 €
Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel	0,30 €/Std.	--,-	=	0,30 €
Motorkettensäge	8,00 €/Std.	--,-	=	4,00 €
Steckleiter je Leiterteil	8,00 €/Std.	--,-	=	4,00 €
Schlauchbrücke	11,30 €/Std.	--,-	=	5,60 €
Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine	6,80 €/Std.	--,-	=	3,60 €

Zu den Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

3. Arbeitsstundengebühren

Kosten für Arbeitsleistungen/ technische Leistungen

Öffnung von Türen	26,00 €
Abstellen von Wasserleitungen	26,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

Waschen, prüfen u. trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
Einbinden einer Kupplungshälfte	7,00 €
Füllen einer Atemschutzflasche	18,00 €
Prüfung je Druckluftatmer	8,00 €
Prüfung je Atemschutzmaske	7,00 €

Leistungen für die Gewährleistung des Atemschutzes (Waschen, prüfen und Zusammenbau) sind Festpreise.

Zu den Einkaufspreisen für die Ersatzteile wer